



SICHERHEITSDATENBLATT

(Gemäß EU-Richtlinie 2001/58/EG)

Datum/Fassung: 15.09.2008
Produkt: Farbpulver fluoreszierend

1. PRODUKTNAME

Handelsname: Farbpulver grün oder orange fluoreszierend

2. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN:

Chemische
Charakterisierung: Polymer in der Masse gefärbt + Calciumcarbonat

CAS N°: 57455.37.5
EINECS: gegenstandslos
MITI (Japan) 1-22

TSCA (U.S.A.), AICS (Australien), DSL (Kanada) = CAS N°

Nach der Richtlinie 67/548/EEC und der letzten Anpassung 2004/73/EC bedürfen diese Bestandteile keiner speziellen Etikettierung.

3. MÖGLICHE GEFAHREN

Farbpulver fluoreszierend ist ein völlig ungiftiges Produkt. Es wird nicht als gefährliches Produkt angesehen, enthält in seiner Struktur keine Schwermetalle und stellt keine Gefährdung für die Umwelt dar.



4. ERSTE-HILFE MASSNAHMEN

Allgemeine Hinweise: Verschmutzte Kleidung entfernen

Nach Einatmen: Den Verletzten an die frische Luft bringen, ihn zudecken und einen Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt: Mit Seife und viel Wasser abwaschen und klarspülen.

Nach Augenkontakt: Mit viel Wasser ausspülen (10 – 15 Minuten)

Nach Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen und Wasser trinken. Arzt konsultieren.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Das Produkt ist nicht entzündlich.

Geeignete Löschmittel: Wasser, Schaum, Kohlendioxid, pulverartige Substanzen

Spezielles Risiko verursacht durch den Stoff oder die Zubereitung selbst, seine Verbrennungsprodukte oder freigesetzten Gase: Im Falle eines Brandes, kann Bleioxyd freigesetzt werden.

Besondere Schutzausrüstung: Feuerwehrleute sollten geeignete Atemgeräte tragen.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Persönliche Schutzmassnahmen:
Staubentwicklung verhindern. (siehe Punkt 7 und 8)

Umweltschutzmassnahmen:
Nicht in die Kanalisation leeren. Die Verschmutzung von Seen, Flüssen und Abwässern vermeiden. Falls das Produkt Seen, Flüsse oder Abwässer verschmutzt hat, sofort die örtlich zuständigen Behörden informieren.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

Handhabung: Einatmen von Staub vermeiden und mit geeigneten Lüftung verwenden.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:
Behälter sind fest verschlossen zu halten. Die Behälter geschützt von Feuchtigkeit an einem trockenen und gelüfteten Ort lagern. Nicht neben säurehaltigen Produkten lagern.



8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZMASSNAHMEN

Zusätzliche Information über die Gestaltung technischer Anlagen:

Obwohl dieses Produkt nicht gefährlich ist, ist bei den verarbeitenden Maschinen eine Vorkehrung erforderlich um die Staubaussetzung unter dem erlaubten Limit zu halten. Da das Produkt als Puder geliefert wird, sind strenge Kontrollen zu befolgen um die maximale Arbeitsplatzkonzentration (TLV) einzuhalten:

TLV (ECC/TLV): 10 mg/m³ (8 h) – total inhalierter Staub

TWA: 5 mg/m³ (8 h) – total inhalierter Staub

Persönliche Schutzausrüstung:

Bei Überschreitung von Arbeitsplatzgrenzwerten muss ein für diesen Zweck zugelassener Atemschutz getragen werden. Filter P2 (feste und flüssige Partikel) (DIN 3181)

Generelle Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen:

Bei der Arbeit nicht trinken und essen. Nicht rauchen.

Vor den Pausen und nach der Arbeit die Hände waschen.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Form:	Pulver
Farbe:	grün fluoreszierend oder orange fluoreszierend
Geruch:	geruchlos
PH-Wert:	6.0 - 7.0
Siedepunkt:	k. A.
Schmelzpunkt:	> 140 °C
Entzündlichkeit:	Das Material ist nicht explosiv.
Löslichkeit:	in Wasser: nicht löslich in organischen Lösemittel: nicht löslich
Log P:	k. A.
Viskosität:	k. A.
Dichte (20 °C):	1,70 gr/cm ³

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Ab einer Temperatur über 400 °C können Kohlenmonoxid CO oder Stickstoffoxid No_x oder andere toxischen Verbindungen entsprechend der Gegenwart von anderen chemischen Produkten freigesetzt werden.



11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Nicht toxisches Produkt

LD50 (oral): > 10 gr/kg (Ratte)
LC50 (oral): > 32000 mg/kg (Fisch)

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

Information zur Beseitigung (Beständigkeit / Verfall):
Jede Einleitung in die Umwelt ist zu vermeiden.

Ökotoxische Auswirkung:
Farbpulver fluoreszierend stellt keine Gefahr für die Umwelt dar.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Produkt:
Entsprechend den örtlichen Vorschriften ist der Abfall in einer geeigneten Deponie zu entsorgen. Das Produkt ist nicht wasserlöslich und kann daher in geeigneten Anlagen entsorgt werden.

Kontaminierte Leergebinde sind wie die Inhaltsstoffe zu behandeln.
Leere Verpackungen können wie Hausmüll entsorgt werden.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Nicht als gefährliches Transportgut eingestuft.

15. VORSCHRIFTEN

Farbpulver fluoreszierend ist nicht als gefährlich eingestuft.

16. SONSTIGE ANGABEN

Die Handhabung und Lagerung dieser Produkte müssen im Einklang mit den gültigen Vorschriften erfolgen. Alle Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Jedoch stellen sie keine Garantie für jegliches spezifische Produktmerkmal dar und bilden keine Grundlage für eine rechtsgültige vertragliche Bindung.
